



Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2 Bst. g

² Ein Führerausweis ist nicht erforderlich zum Führen:

- g. eines mehrspurigen Motorfahrrades ohne Tretpedale und mit einer Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h durch gehbehinderte Personen.

Art. 6 Abs. 1 Bst. f und g

¹ Das Mindestalter zum Führen von Motorfahrzeugen beträgt für:

- f. unter Aufsicht einer mindestens 18-jährigen Person geführte Leicht-Motorfahrräder (Art. 18 Bst. b VTS²) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt und einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h: 12 Jahre.
- g. sonstige Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist: 16 Jahre.

Art. 65 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. c

² Der Verkehrsexperte für Führer- und Fahrzeugprüfungen muss:

- c. seit mindestens drei Jahren im Besitz eines schweizerischen Führerausweises der Kategorie B oder C oder eines ausländischen Führerausweises der Kate-

¹ SR 741.51

² SR 741.41

gorie B oder C nach der Richtlinie 2006/126/EG³ sein, ohne während dieser Zeit eine verkehrsgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben;

Art. 72 Abs. 1 Bst. 1

¹ Weder Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder benötigen:

- I. nicht selbstbalancierende, mehrspurige Motorfahräder ohne Tretpedale und mit elektrischem Antrieb bis höchstens 10 km/h.

Art. 151q Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Für das Führen eines schweren Motorfahrrads ohne Tretpedale und einer Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h, welches die Einteilungskriterien des bis zum [IK-Datum] geltenden Artikel 18 Buchstabe c VTS⁴ erfüllt, ist ein Führerausweis nicht erforderlich, sofern es vor dem [Datum IK + 6 Jahre] in Verkehr gesetzt worden ist.

² Die kantonale Behörde vermerkt die Berechtigung nach Absatz 1 im Fahrzeugausweis.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«*\$\$\$SmartDocumentDate*»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2020/612, ABl. L 141 vom 5.05.2020, S. 9.

⁴ SR 741.41